

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Magisterprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 – Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 – Geschichtswissenschaft
21 – Biologie
22 – Geowissenschaften
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
26 – Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 21. März 2005

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21,22 und 26 auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, am *die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom , Az.: , Tgb.Nr. , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 1999 (StAnz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Dezember 2003 (StAnz. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche
02 -Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05-Philosophie und Philologie
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahlen „11-16, 21-23 und 26“ durch die Zahlen „02, 05, 07, 09 und 10“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Kommission für Hochschulprüfungen gemäß § 6“ durch die Worte „Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 gemäß § 6“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 57 Abs. 1 UG“ durch die Worte „Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben,“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Dekans die Worte „oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „ Professorinnen oder Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) In Satz 6 werden die Worte „Professorinnen oder Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.
6. In § 5 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Dekanin oder dem Dekan“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ersetzt.
7. § 6 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen
der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicher zustellen. Die Kommission entscheidet in den Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 4; die Kommission wirkt mit in Fällen gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3. Sie bereitet die notwendigen Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Für die Mitglieder der Kommission gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.“

8. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Während der Ablegung der Magisterprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert sein."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „Fachbereich 12, zu den Fächern 2 Soziologie, 3 Ethnologie, 4 Afrikanische Philologie und 5 Publizistik sowie im Anhang 1, Fachbereich 16, zum Fach 7 Musikwissenschaft“ durch die Worte „Fachbereich 02, zu den Fächern 3

Soziologie, 4 Publizistik sowie im Anhang 1, Fachbereich 07, zu den Fächern 1 Ethnologie, 2 Afrikanische Philologie und 15 Musikwissenschaften,“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist in bestimmten Fällen nur begrenzt möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.“

10. § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird die Prüfung im 2. Hauptfach vorgezogen, muss die Meldung zur Magisterprüfung gemäß § 11 Abs. 1 spätestens im 9. Fachsemester des 1. Hauptfaches erfolgen."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Prüfungskollegiums“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert: Satz 1 werden die Worte „der zuständigen Dekanin als der Vorsitzenden oder bei dem zuständigen Dekan als dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums“ durch die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

12. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ Die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende “ ersetzt.

13. § 18 Abs. 8 wird gestrichen.

14. In § 19 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses“ durch die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

15. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1

Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern

[Nachfolgend werden die Leistungsnachweise mit der Sigle "LN" bezeichnet; die Ziffern beziehen sich auf die Einteilung der Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1.]

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für die Fächer 3 Soziologie und 4 Publizistik folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für diese Fächer die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

1 Pädagogik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminare (LN II)
3 Mittelseminare (LN III)

Hauptstudium

2 Mittelseminare (LN III)
2 Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)
2 Mittelseminare (LN III)
1 Oberseminar (LN III)

2 Politikwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Vorlesung und Tutorium: Einführung in die Politikwissenschaft (LN I)

Je 1 Grundseminarschein aus den Teilgebieten:

- Politische Theorie (LN II)
- Politisches System der BRD (LN II)
- Wirtschaft und Gesellschaft (LN II)
- Internationale Beziehungen (LN II)
- Analyse und Vergleich politischer Systeme (LN II)
- Methoden der Politikwissenschaft (LN III)

Hauptstudium

3 Hauptseminarscheine (jeweils (LN III) aus mindestens zwei der folgenden Stoffgebiete:

- Politische Theorie,
- Politisches System der BRD,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Internationale Beziehungen,
- Wirtschaft und Gesellschaft oder
- Methoden der Politikwissenschaft

Außerdem soll ein sechswöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Feld absolviert worden sein.

Im Hauptfach ist eine vierstündige Klausur gemäß § 16 aus einem Teilgebiet zu wählen, welches nicht Gegenstand der Magisterarbeit war. Die mündliche Prüfung (60 Minuten) bezieht sich auf vier unterschiedliche Teilgebiete. Die Klausuraufgaben können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer

gestellt werden, die oder der nicht Erstgutachterin oder Erstgutachter der Magisterarbeit bzw. gegebenenfalls erste Prüferin oder erster Prüfer des zweiten Hauptfaches ist.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Entweder:

3 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 2 Hauptseminarscheine (jeweils LN III) aus folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,
- Politische Theorie
- Internationale Beziehungen
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,

oder:

4 Grundseminarscheine (jeweils LN II) und 1 Hauptseminarschein (LN III) aus den folgenden Teilgebieten:

- Politisches System der BRD,
- Politische Theorie,
- Internationale Beziehungen,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme.

Insgesamt sollen die Scheine die vier Teilgebiete des Faches abdecken.

Die mündliche Prüfung (45 Minuten) im Nebenfach bezieht sich auf drei unterschiedliche Teilgebiete.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine in Grundseminaren nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig."

3 Soziologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Vorlesung (LN IIa)
- 1 Übung (LN IIa)
- 3 Übungen (LN III)

Hauptstudium

- 3 Seminare (LN III)
- 1 Projekt (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Vorlesung (LN I)
- 1 Vorlesung (LN IIa)
- 1 Übung (LN IIa)
- 3 Seminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine in den drei folgenden Lehrveranstaltungen nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden: "Einführung in die Soziologie", "Grundkurs", "Empirisches Projekt". Wird auch diese Leistungsüberprüfung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht, eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

4 PublizistikLeistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

- 6 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
- 1 Seminar (LN III)

Hauptstudium

- 2 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
- 1 Seminar (LN III)
- 1 Hauptseminar (LN III)
- 1 Oberseminar (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 6 Übungen (Aufteilung gemäß Studienordnung; LN IIa)
- 1 Seminar (LN III)

5 Psychologie

Psychologie kann nur als Nebenfach gewählt werden.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Je 1 Leistungsnachweis (LN III) in den Fächern Allgemeine Psychologie I oder II, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie.

6 FilmwissenschaftLeistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare, und zwar je eines aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN II):

1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen)
2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte
3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films
4. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen

Einer der unter Nr. 3-4 genannten Leistungsnachweise kann in einer als gleichwertig anerkannten Lehrveranstaltung im Fach Publizistik erworben werden, sofern dieser Leistungsnachweis nicht bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis für das Fach Publizistik angerechnet wird. Die Liste der wählbaren Veranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben.

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare, und zwar je ein Seminar aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN III):

1. Film- und Fernsehgeschichte
2. Ästhetik und Theorie des Films
3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen
4. ein weiteres Seminar, das zum Lehrangebot eines benachbarten Faches gehören soll (die Liste der anerkannten Fächer und wählbaren Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben)

Ein Leistungsnachweis, der bereits im Rahmen des Nebenfachstudiums als Leistungsnachweis in einem benachbarten Fach angerechnet wird, kann nicht zugleich für das Hauptfach Filmwissenschaft angerechnet werden.

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare, und zwar je eines aus folgenden Gegenstandsbereichen (LN II):

1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen)
2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte
3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films

2 Haupt- oder Oberseminare aus zwei der folgenden Gegenstandsbereiche (LN III):

1. Film- und Fernsehgeschichte
2. Ästhetik und Theorie des Films
3. Analyse und Kritik gegenwärtiger Filme und Fernsehproduktionen

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen.

7 Sportwissenschaft

Sportwissenschaft

Die Magisterprüfung in Sportwissenschaft als Hauptfach besteht aus:

- a) der Magisterarbeit (sofern Sportwissenschaft das 1. Hauptfach ist) sowie den folgenden zwei gleichgewichtigen Teilprüfungen:
- b) eine vierstündige Klausur gemäß § 16 zu einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagenen Themenfeld der Sportwissenschaft;
- c) eine 60minütige mündliche Prüfung in Sportwissenschaft; ausgewählt werden müssen eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Gruppe Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportphilosophie, Sportpsychologie und Sportsoziologie (Gruppe 1) sowie eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Gruppe Bewegungswissenschaft,

Trainingswissenschaft, Sportmedizin (Gruppe 2), die nicht bereits Gegenstand der Klausur oder die Zwischenprüfung waren.

Die Magisterprüfung in Sportwissenschaft als Nebenfach besteht aus einer insgesamt ca. 40minütigen mündlichen Prüfung in Sportwissenschaft in je einer Disziplin aus den Gruppen 1 und 2.

Leistungs- und sonstige Nachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Leistungsnachweis in Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportphilosophie oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie (LN III)
- 1 Leistungsnachweis in Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft oder Sportanatomie oder Sportphysiologie (LN III)
- 1 Teilnahmenachweis "Einführung in wissenschaftliches Arbeiten"
- 1 Teilnahmenachweis "Statistik I"

Hauptstudium

- 1 Leistungsnachweis "Methoden sportwissenschaftlicher Forschung und Statistik II" (LN III)
- 1 Leistungsnachweis (Seminar) in Sportgeschichte oder Sportpädagogik oder Sportphilosophie oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie (LN III)
- 1 1 Leistungsnachweis (Seminar) in Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft oder Sportmedizin (LN III)
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis in Behindertensport oder Leistungssport oder Rehabilitationssport oder Alterssport oder Fitnesssport (LN III)
- 1 Teilnahmenachweis in Wissenschaftstheorie
- 2 Teilnahmenachweise aus Praktikum oder Exkursion oder Kurs

Leistungs- und sonstige Nachweise im Nebenfach

- 1 studienbegleitende Prüfung (Fachprüfung) in "Theorie und Praxis einer Sportart" nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung
- 1 Leistungsnachweis (LN III) und 1 Teilnahmenachweis aus einer einführenden Lehrveranstaltung aus den Gruppen 1 und 2 sportwissenschaftlicher Disziplinen:
 - a) Sportgeschichte
 - b) Sportpädagogik
 - c) Sportphilosophie
 - d) Sportpsychologie
 - e) Sportsoziologie
 - f) Bewegungswissenschaft
 - g) Trainingswissenschaft
 - h) Sportanatomie
 - i) Sportphysiologie
- 1 Leistungsnachweis (LN III) aus einer vertiefenden oder einer weiteren einführenden Lehrveranstaltung (Seminar) aus den vorgenannten Gruppen sportwissenschaftlicher Disziplinen
- 1 Teilnahmenachweis in "Theorie und Praxis einer Sportart" aus der Gruppe der Individualsportarten oder der Sportspiele, in der keine studienbegleitende Prüfung abgelegt wurde
- 1 Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zu einem allgemeinen Themenfeld der Sportwissenschaft:
 - a. Behindertensport
 - b. Leistungssport
 - c. Rehabilitationssport
 - d. Alterssport
 - e. Fitnesssport

- 1 Teilnahmenachweis zur Lehrveranstaltung "Methoden sportwissenschaftlicher Forschung"
- 1 Teilnahmenachweis zu einer Exkursion oder einem Kurs

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und im Nebenfach ist eine der beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen Englisch oder Französisch.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

1 Philosophie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Einführungsübung (Leistungsnachweis I)
- 1 Lektüreübung (Leistungsnachweis I)
- 4 Proseminare (Leistungsnachweis II)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Übung nach Wahl (Leistungsnachweis I)
- 3 Proseminare (Leistungsnachweis II)
- 1 Hauptseminar (Leistungsnachweis III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein eine der beiden nach § 9 geforderten Sprachen; Kenntnisse im Altgriechischen müssen mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.

Im Nebenfach müssen Kenntnisse in Latein mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.

2 Deutsche Philologie

Für die Prüfung im Hauptfach stehen folgende Kombinationsmöglichkeiten der in der Studienordnung ausgewiesenen Fachgebiete zur Wahl:

- deskriptive Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft älterer Epochen
- deskriptive Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen
- deskriptive Sprachwissenschaft mit historischer Sprachwissenschaft
- historische Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft älterer Epochen
- historische Sprachwissenschaft mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen
- Literaturwissenschaft älterer Epochen mit Literaturwissenschaft neuerer Epochen

Ist Deutsche Philologie 1. Hauptfach, so wird das Thema der Magisterarbeit aus dem Bereich eines dieser Fachgebiete gestellt. Darüber hinaus ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, deren Aufgabenstellung der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer in diesem Fach gemäß § 17 Abs. 3 obliegt; die Klausur muss nach Maßgabe vorstehender Kombinationsmöglichkeiten ein anderes Fachgebiet als das der Magisterarbeit betreffen.

Ist Deutsche Philologie 2. Hauptfach, so ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, für deren Aufgabenstellung die Kandidatin oder der Kandidat eine oder einen der beiden Prüferinnen oder Prüfer in diesem Fach gemäß § 17 Abs. 3 vorschlagen kann.

Die mündliche Prüfung im 1. und 2. Hauptfach wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen, die je 30 Minuten prüfen. Prüferinnen oder Prüfer im 1. Hauptfach sind in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Magisterarbeit und die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller der Klausur. Prüferinnen oder Prüfer im 2. Hauptfach sind die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller der Klausur und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer nach Maßgabe vorstehender Kombinationsmöglichkeiten.

Die mündliche Prüfung im Nebenfach wird in der Regel von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer weiteren Prüfungsberechtigten oder eines weiteren Prüfungsberechtigten oder einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

5 Proseminare (je eines der Proseminare Nr. 1-5 gemäß Studienordnung) (je 1 LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (Nr.1 oder Nr.2, Nr.3 oder Nr 4, Nr.5 gemäß Studienordnung) (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

3 Kulturanthropologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Seminare/Übungen (LN II)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Seminare/Übungen (LN II)

2 Seminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

4 Theaterwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

Teilnahme an Projektveranstaltungen im Umfang von 10 SWS (s. Studienordnung) (LN 1)

Teilnahme an mindestens einer Exkursion (s. Studienordnung) (LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Sprachanforderungen

Im Hauptfach sind die beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen moderne Fremdsprachen.

5 Allgemeine- und Vergleichende Literaturwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" (LN II)

3 weitere Proseminare (LN II)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare nach Lehrangebot (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Proseminar "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft" (LN II)

1 weiteres Proseminar (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare nach Lehrangebot (LN III)

Sprachanforderungen im Haupt- und Nebenfach

Nachweis fachbezogener Lektürefähigkeit in zwei modernen Fremdsprachen durch Klausuren am Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; davon muss eine Englisch sein. Der Nachweis ist bis zum Abschluss des Grundstudiums zu erbringen. Er kann entfallen, wenn die betreffende Sprache muttersprachlich beherrscht wird oder ein Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in der entsprechenden Fremdsprachenphilologie vorliegt.

Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Fächergruppe 6 - 8

Englische Philologie

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können von den Fächern 6-8 höchstens zwei gewählt werden. Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann von den Fächern 6-8 nur eines gewählt werden; die Fächer 8 und 9 sowie die Fächer 9 und 10 sind in diesem Fall nicht miteinander kombinierbar.

Sprachanforderungen gemäß § 9

In den Fächern 6-10 als Hauptfach soll in der Regel Latein die andere Fremdsprache gemäß § 9 Abs. 2 sein.

Neben den Voraussetzungen in § 9 ist beim Hauptfachstudium der Fächer 6-8 der Erfolg in einer vierstündigen Klausur (Essay oder Übersetzung) nach Bestehen des Klausurenkurses nachzuweisen. Bei der Anmeldung zur Klausur versichert die Kandidatin oder der Kandidat, sich nach bestandener Klausur an einem der beiden nächstfolgenden Termine zur Magisterprüfung zu melden. Erfolgt die Meldung erst nach dem zweiten Termin, so ist die Klausur zu wiederholen.

6 Anglistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)
6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)

7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder
 erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
 1 Seminar (LN III)

7 Amerikanistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)

6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
 1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
 5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)
 7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder
 erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
 1 Seminar (LN III)

8 Englische Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Einführung in die Englische Philologie (LN I)
 6 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)
 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
 1 Oberseminar oder Kolloquium (LN III)
 5 Übungen (bzw. 6 bei Phonetik II) zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in die Englische Philologie (nur wenn keine andere Einführung in den Fächern 6-8 bereits besucht worden ist) (LN I)

2 Proseminare (LN II)

7 Übungen zur Sprachpraxis und in Culture Studies (LN I); ist eines der Fächer 6-8 bereits Hauptfach oder
 erstes Nebenfach, nur 6 Übungen
 1 Seminar (LN III)

9 Allgemeine Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)
 3 Übungen (LN I)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (LN II)
 2 Seminare (LN III)

10 Vergleichende Sprachwissenschaft

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)
 2 Sprachkurse (LN I)

Hauptstudium

4 Seminare (LN III)
 2 Sprachkurse (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (LN II)
 2 Seminare (LN III)

Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Bei der Wahl der Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums im Rahmen des Studiums der Vergleichenden Sprachwissenschaft wird die Prüfung schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Sprachen Nordeuropas und des Baltikums abgelegt. In der Prüfungsurkunde gemäß Anhang 3 ist die Angabe des Haupt- oder des Nebenfachs Vergleichende Sprachwissenschaft mit dem Zusatz "Studienrichtung Sprachen Nordeuropas und des Baltikums" zu versehen.

Bei der Wahl dieser Studienrichtung sind folgende Nachweise vorzulegen:

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (LN II)
4 Sprachkurse (LN I)

Hauptstudium

3 Seminare (LN III)
3 Sprachkurse (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)
2 Seminare (LN III)
4 Sprachkurse (LN I)

Fächergruppe 11-14: Romanische Philologie

Hauptfach

Als Hauptfach kann jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie gewählt werden. Als Teilgebiete der Romanischen Philologie gelten: Französische Philologie, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik und weitere romanische Philologien nach Maßgabe des Lehrangebots beziehungsweise auf Grund der an anderen Universitäten erworbenen Leistungsnachweise und soweit eine entsprechende Prüferin oder ein entsprechender Prüfer zur Verfügung steht.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann auch das zweite Hauptfach aus dem Bereich der Romanischen Philologie stammen.

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines deutschen Textes in die Sprache des jeweiligen Fachs gefordert wird.

Diese Klausur entfällt für Studierende des "Cursus intégré" (Mainz-Dijon) bei Vorlage des entsprechenden Leistungsnachweises aus der abgelegten "Licence", dessen Benotung übernommen wird.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf Sprachbeherrschung, Literatur- und Sprachwissenschaft.

Nebenfach

Jedes Teilgebiet der Romanischen Philologie kann als Nebenfach gewählt werden. Ist ein Teilgebiet der Romanischen Philologie Hauptfach, darf nur eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanischen Philologie stammen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf Sprachbeherrschung, Literatur- und Sprachwissenschaft.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein ist im Hauptfach die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach werden Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache gefordert, bei zwei romanistischen Hauptfächern bzw. bei einem romanistischen Hauptfach und einem romanistischen Nebenfach werden Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache gefordert, die zum Lesen und Verstehen eines einfachen Textes befähigen.

11 Französisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)
- 1 Übung zur Landeskunde (LN I)
- 5 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN I)
- 1 landeskundliche Übung
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 2 sprachpraktische Übungen (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

12 Spanisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)
- 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 1 literarische Übung (LN I)
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

13 Italienisch (Romanische Philologie)

Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß Studienordnung

Grundstudium

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)
- 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 1 literarische Übung (LN I)
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

14 Portugiesisch (Romanische Philologie)Leistungsnachweise im Hauptfach gemäß StudienordnungGrundstudium

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 3 sprachpraktische Übungen (LN I)**
- 4 Proseminare (LN II)

Hauptstudium

- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 1 literarische Übung (LN I)
- 3 Hauptseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach gemäß Studienordnung

- 1 Sprachkurs III (LN II)
- 1 sprachpraktische Übung (LN II)
- 2 Proseminare (einführend oder thematisch gebunden) (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Fächergruppe 15-16: Slavische Philologie

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern kann jedes Teilgebiet der Slavischen Philologie als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Ist ein Teilgebiet der Slavischen Philologie Hauptfach, darf nur eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt werden.

Als Teilgebiete der Slavischen Philologie gelten: Russistik, Polonistik, Bohemistik und Serbistik/Kroatistik.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern gilt: Werden zwei Teilgebiete aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt, dann kann das eine nur in sprachwissenschaftlicher Ausrichtung, das andere nur in literaturwissenschaftlicher Ausrichtung studiert werden.

Aus Kapazitätgründen ist z.Zt. nur folgende Kombination möglich:

- Polonistik (Literaturwissenschaft)
- Russistik (Sprachwissenschaft)

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 entweder als Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Bereich der als Hauptfach gewählten slavischen Sprache bzw. Literatur ins Deutsche mit sprachwissenschaftlicher bzw. literaturwissenschaftlicher Interpretation oder als Aufsatz zu einem literarischen/linguistischen oder allgemeinen Thema anzufertigen.

Im Falle von zwei slavistischen Hauptfächern wird die Klausur in dem Teilgebiet geschrieben, in dem nicht die Magisterarbeit abgefasst wurde.

Die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach bzw. in beiden Hauptfächern erstreckt sich für jede Slavine auf die Teilbereiche Sprachbeherrschung, Literaturwissenschaft und Linguistik, Landeskunde.

Leistungsnachweise im Hauptfach

(am Beispiel Russistik, für die anderen Slavinen gilt - bei fachspezifisch begründeten geringfügigen Abweichungen - das gleiche Modell)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
 Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)
 Phonetik und Intonation (LN I)
 Übersetzung Russisch-Deutsch (LN I)
 Landeskunde 1 (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
 Konversation 1 (LN I)
 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
 Proseminar Ältere Sprachzustände (LN I)
 Thematisches Proseminar zur Literaturwissenschaft (LN II)
 Thematisches Proseminar zur Sprachwissenschaft (LN II)

Hauptstudium

Grammatik 2 (LN I)
 Konversation 2 (LN I)
 Übersetzung Deutsch-Russisch (ab 6.Semester) (LN I)
 Übersetzung Russisch-Deutsch (ab 6.Semester) (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase 2 (für Examenskandidaten/innen) (LN I)
 Kolloquium in russischer Sprache (LN I)
 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (LN III)
 Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (LN III)
 Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (LN III)
 Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach sind Kenntnisse in einer weiteren slavischen Sprache (im Umfang von 4 Kursscheinen) nachzuweisen.

Regelung für zwei slavistische Hauptfächer:

15 Russistik (Sprachwissenschaft)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
 Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)

Phonetik und Intonation (LN I)
 Übersetzung Russisch-Deutsch (LN I)
 Landeskunde 1 (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
 Konversation 1 (LN I)
 Konversation 2 (LN I)
 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
 Proseminar Ältere Sprachzustände (LN I)
 Thematisches Proseminar 1 (LN II)
 Thematisches Proseminar 2 (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (LN III)

16 Polonistik (Literaturwissenschaft)

Grundstudium

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
 Grammatik 1 (Übung zur Morphologie und Syntax) (LN I)
 Phonetik und Intonation (LN I)
 Übersetzung Polnisch-Deutsch (LN I)
 Landeskunde 1 (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase 1 (LN I)
 Konversation 1 (LN I)
 Konversation 2 (LN I)
 Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
 3 thematische Proseminare (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (LN III)

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Bei der Wahl von zwei slavistischen Hauptfächern sind Kenntnisse einer dritten slavischen Sprache (im Umfang von 4 Kursscheinen) nachzuweisen.

Leistungsnachweise im Nebenfach

Intensivkurs 1 und 2 (LN I)
 Grammatik 1 (LN I)
 Phonetik/Intonation (LN I)
 Übersetzung Russisch-Deutsch 1 (LN I)
 Konversation 1 (LN I)
 Aufsatz/Textparaphrase (LN I)
 Landeskundliches Kolloquium in russischer Sprache (LN I)
 Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft (LN I)
 Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft (LN I)
 Thematisches Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft (LN II)
 Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (je nach gewähltem Schwerpunkt) (LN III)

Studierende, die die jeweiligen Sprachen muttersprachlich beherrschen, können entsprechend ihrem Wissensstand nach einem Test vom Nachweis der Teilnahme an Sprachkursen ganz oder teilweise befreit werden.

Sprachanforderungen gemäß § 9

Eine der nach § 9 geforderten Sprachen kann slavisch sein. In diesem Fall muss die andere Sprache Englisch sein. Der Nachweis muss bis zum Ende des Grundstudiums erbracht werden.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

17 Indologie

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der ein von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestimmter Text ins Deutsche zu übersetzen ist. Die Bewerberin oder der Bewerber kann wählen zwischen Sanskrit, Pali oder einer modernen indo-arischen Sprache.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Zweisemestriger Grundkurs Sanskrit (2 x LN II)
2 Sanskrit-Proseminare (LN III)
Grundkurs Neuindisch (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare Sanskrit (LN III)
1 Hauptseminar Mittelindisch (LN III)
1 Hauptseminar Neuindisch (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Zweisemestriger Grundkurs Sanskrit (2 x LN II)
1 Sanskrit-Proseminar (LN III)
2 Hauptseminare Sanskrit (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen nachzuweisen, im Nebenfach Kenntnisse des Lateinischen und Französischen; der Nachweis der Lateinkenntnisse wird mindestens durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Sanskrit, des Mittelindischen und einer neuindischen Sprache verlangt.

Im Nebenfach wird mindestens die Kenntnis des Sanskrit verlangt.

18 Semitistik

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden, jedoch müssen drei semitische Sprachen berücksichtigt und alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

Sprachübungen (jeweils LN I)

Einführungen in die Semitistik (jeweils LN I)

Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

1 weitere semitische Sprache I - III

Sprachpraktische Übung nach Lehrangebot (insgesamt 1 LN III)

Ansonsten können die Veranstaltungen je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden, jedoch müssen zwei semitische Sprachen berücksichtigt sein und alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben:

Sprachübungen (jeweils LN I)

Einführungen in die Semitistik (jeweils LN I)

Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern. Die Bearbeitung bestimmter Themen für die Magisterarbeit, z.B. in der Aramaistik, setzt angemessene Griechischkenntnisse voraus.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und zweier weiterer semitischer Literatursprachen verlangt. Dazu zählen insbesondere Hebräisch (mit obligatorischem Einschluss des Biblisch-Hebräischen), Syro-Aramäisch, Äthiopisch (Ge'ez, Amharisch), Babylonisch-Assyrisch. Nur durch epigraphische Zeugnisse bekannte Sprachen, wie etwa Phönizisch-Punisch, Nabatäisch oder Altsüdarabisch zählen zusammen als eine Sprache "Semitische Epigraphik".

Im Nebenfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und einer weiteren semitischen Literatursprache verlangt.

Studienrichtung Altorientalische Philologie (nur als Nebenfach)

Die Studienrichtung Altorientalische Philologie als Nebenfach ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 9 Altorientalistik des Fachbereichs 07 kombinierbar.

Leistungsnachweise im Nebenfach:

Einführung in das Akkadische (ein- oder zweisemestriger Kurs, zusammen LN III)

- 1 Proseminar (LN II)
- 1 Lektürekurs in Akkadisch (LN III)
- 1 Einführung in die Semitistik (LN III)
- 1 Hauptseminar (LN III).

Sprachanforderungen gemäß § 9

Nach § 9 wird der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums
Kenntnis des Akkadischen.

19 Islamische Philologie

Das Fach Islamische Philologie ist nur im Rahmen eines Magisterstudiengangs mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wählbar; es kann nicht als zweites Hauptfach gewählt werden. Bei der Wahl als Hauptfach ist Fach 20 Islamkunde obligatorisches Nebenfach.

Im Hauptfach ist eine Klausur gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
- Persisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
- Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden. Dabei müssen die Sprachen Arabisch, Persisch und Türkeitürkisch gewählt werden und die Sachgebiete ausgewogen vertreten sein.

Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 5 sind nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

Lektüreseminare (jeweils LN I)
 Einführungen in die Methodik des Faches (jeweils LN I)
 Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Arabisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
 Persisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III) oder
 Türkei-türkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)

Die Veranstaltungen können je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden. Dabei müssen die Sprachen Arabisch und Persisch oder Arabisch und Türkei-türkisch gewählt werden und die Sachgebiete ausgewogen vertreten sein.

Weitere Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 sind nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle drei Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

Lektüreseminare (jeweils LN I)
 Einführungen in die Methodik des Faches (jeweils LN I)
 Thematische Seminare (jeweils LN II - LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Im Hauptfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen, Persischen und Türkei-türkischen verlangt.

Im Nebenfach wird die Kenntnis des Klassisch-Arabischen und des Persischen oder des Klassisch-Arabischen und des Türkei-türkischen verlangt.

In begründeten Ausnahmefällen kann Persisch oder Türkei-türkisch durch eine andere repräsentative Literatursprache des islamischen Kulturkreises ersetzt werden.

20 Islamkunde

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern und nur in Verbindung mit Fach 19 Islamische Philologie zugelassen.

Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise siehe Fach 19.

21 Turkologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
Einführung in die Türksprachen I - III (insgesamt 1 LN III)

Hauptstudium

Im Hauptstudium können je nach Studienschwerpunkt die Veranstaltungen frei gewählt werden, jedoch müssen Osmanisch/Türkeitürkisch und vier weitere Türksprachen, die andere Zweige der Sprachfamilie vertreten, berücksichtigt sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 6 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

4 Einführungen in die Turkologie I - III (jeweils 1 LN I)
Einführungen in die einzelnen Türksprachen (jeweils LN I)
Kolloquien für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten (jeweils LN II)
Thematische Seminare (jeweils LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Türkeitürkisch I - III inkl. 3 sprachpraktische Übungen (insgesamt 1 LN III)
Einführung in die Türksprachen I - III (insgesamt 1 LN III)

Ansonsten können die Veranstaltungen je nach Studienschwerpunkt frei gewählt werden, jedoch müssen Osmanisch/Türkeitürkisch und drei weitere Türksprachen, die andere Zweige der Sprachfamilie vertreten, berücksichtigt sein. Es sind Leistungsnachweise im Gesamtumfang von mindestens 2,5 nach freier Wahl durch die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen zu erwerben, jedoch müssen alle Kategorien der unten aufgeführten Veranstaltungen vertreten sein:

4 Einführungen in die Turkologie (jeweils 1 LN I)
Einführungen in die einzelnen Türksprachen (jeweils LN I)
Thematische Seminare (jeweils LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und russischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Verlangt wird die Kenntnis des Osmanisch-Türkischen/Türkeitürkischen und zweier weiterer Türksprachen.

22 BuchwissenschaftLeistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

1 Proseminar zur Einführung (LN I)
2 Proseminare (LN II)
3 Übungen (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare (LN III)
2 Übungen (LN II)

Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen buchwissenschaftlichen Exkursion (insgesamt LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführendes Proseminar (LN I)
Proseminar (LN II)
4 Übungen (LN II)
1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach müssen drei Fremdsprachen nachgewiesen werden im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums. In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach ist Latein die erste geforderte Sprache.

Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Ethnologie und Afrikastudien

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für die Fächer 1 Ethnologie und 2 Afrikanische Philologie folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für diese Fächer die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

1 Ethnologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium:

6 Leistungsnachweise (LN IIa);
2 Leistungsnachweise (LN I);

Hauptstudium:

4 Leistungsnachweise (LN III);
3 Leistungsnachweise (LN I);

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise (LN III);
- 3 Leistungsnachweise (LN IIa);

Teilnahmenachweise im HauptstudiumGrundstudium

- 1 Teilnahmenachweis (TN)

Hauptstudium

- 2 Teilnahmenachweise (TN)

Teilnahmenachweise im Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweise (TN)

Die Leistungs- und Teilnahmenachweise sind gemäß dem Anhang zu § 13 Abs. 4 der Studienordnung zu erbringen.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Hauptfach

Die erste der nach der § 9 geforderten Sprachen ist Englisch, die zweite soll Französisch sein. Statt Französisch kann diese zweite Sprache auch eine andere über Europa hinaus verbreitete Wissenschaftssprache (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Russisch) sein.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Nebenfach

Die erste der nach § 9 geforderten Sprachen ist Englisch.

2 Afrikanische Philologie

Leistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

- 5 zweistündige Pflichtveranstaltungen (LN I)
- 1 zweistündige Wahlpflichtveranstaltung (LN I)
- 1 vierstündige (zweisemestrige) Pflichtveranstaltungen (LN IIa)

Sprachkurse (weitgehend parallel zum Grundstudium):
2 insgesamt zehnstündige Wahlpflichtsprachkurse (LN III)

Hauptstudium

- 2 zweistündiges Pflichtveranstaltungen (LN IIa)
- 3 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN IIa)
- 1 Pflichtveranstaltung (LN IIb)
- 1 Pflichtveranstaltung (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 2 zweistündige Pflichtveranstaltungen (LN I)
- 2 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN I)

- 1 vierstündige (zweisemestrige) Pflichtveranstaltung (LN IIa)
- 2 zweistündige Wahlpflichtveranstaltungen (LN IIa)
- 1 zweistündige Pflichtveranstaltung (LN IIb)

Fächergruppe 3-4: Klassische Philologie

3 Lateinische Philologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-lateinischer Abschlussklausur (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar I (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar II (LN II)
- 1 griechisches Proseminar (LN II)
- 1 lateinische Lektüre für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüre (LN I)

Hauptstudium

- 1 Stilübung der Oberstufe mit deutsch-lateinischer Abschlussklausur (LN II)
- 3 Hauptseminare (LN III)
- 1 kursorische Lektüreübung (LN I)
- 1 lateinisch-deutscher Übersetzungskurs (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Stilübung der Unterstufe (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar I (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar II (LN II)
- 1 lateinische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)
- 1 kursorische Lektüreübung mit lateinisch-deutscher Abschlussklausur (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein ist die erste, Griechisch eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis).

4 Griechische Philologie

Im Hauptfach ist eine Klausurarbeit gemäß § 16 anzufertigen, in der die Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche gefordert wird.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Stilübung der Unterstufe mit deutsch-griechischer Abschlussklausur (LN II)
- 2 griechische Proseminare (LN II)
- 1 lateinisches Proseminar (LN II)
- 1 griechische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)

1 kursorische Lektüreübung (LN I)

Hauptstudium

1 Stilübung der Oberstufe mit deutsch-griechischer Abschlussklausur (LN II)

3 Hauptseminare (LN III)

1 kursorische Lektüreübung (LN I)

1 griechisch-deutscher Übersetzungskurs (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Stilübung der Unterstufe (LN II)

2 griechische Proseminare (LN II)

1 griechische Lektüreübung für Anfängerinnen und Anfänger (LN I)

1 kursorische Lektüreübung mit griechisch-deutscher Abschlussklausur (LN I)

1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Latein muss die erste, Griechisch eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen sein (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis).

5 Klassische Archäologie

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann das Fach 7 nicht mit den Fächern 5 und 6 sowie mit dem Fach 10 Vor- und Frühgeschichte kombiniert werden.

Das Fach 9 Altorientalistik wird entweder in der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie oder in der Studienrichtung Altorientalische Philologie als Haupt- oder Nebenfach studiert. Das Fach kann mit jedem anderen Fach kombiniert werden; ausgenommen ist eine Kombination mit der jeweils gleichlautenden Studienrichtung in den Fächern 5 Klassische Archäologie und 18 Semitistik des Fachbereichs 05. Bei Wahl der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach ist die Kombination mit Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 in der Studienrichtung Altorientalistik Philologie als Nebenfach obligatorisch.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

2 Proseminare (LN II)

1 Exkursion (LN I)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)

2 Kolloquien (LN III)

1 Exkursion (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

2 Proseminare (LN II)

1 Seminar (LN III)

1 Kolloquium (LN III)

2 Exkursionen (LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, Griechisch (Graecum bzw. entsprechender Sprachnachweis) die zweite der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Im Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie (nur als Nebenfach)

Die Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 9 Altorientalistik kombinierbar.

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Übung für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

2 Proseminare (LN II)

1 Seminar (LN III)

1 Übung (LN III)

2 Kurzexkursionen (je 1 Tag, zusammen LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Nach § 9 wird der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

6 Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Proseminar einführend, Architektur (LN II)

1 Proseminar einführend, Bildkünste (LN II)

1 Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (LN I)

2 Übungen zu Grundlagen und Methoden des Faches, jeweils nach Maßgabe des Lehrangebots (je 1 LN I)

3 Proseminare thematisch, davon mindestens eines aus dem Bereich der Neuzeit und eines aus dem Bereich des Mittelalters (je 1 LN II)

6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Hauptstudium

3 Hauptseminare, davon eines aus dem Bereich des Mittelalters (je 1 LN III)

1 große Exkursion (ca. 2 Wochen) (LN II)

6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Proseminar einführend, Architektur (1 LN II)

1 Proseminar einführend, Bildkünste (1 LN II)

1 Proseminar thematisch (1 LN II)

2 Hauptseminare (je 1 LN III)

6 Exkursionstage (wobei 3 Tage jeweils 1 LN I entsprechen)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und im Nebenfach sind die nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen zwei moderne Fremdsprachen, im Hauptfach darüber hinaus Latein. Als moderne Fremdsprachen kommen grundsätzlich in Betracht: Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Proseminar einführend (LN II)
- 1 Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" (LN I)
- 3 Proseminare thematisch (je 1 LN II)

Hauptstudium

- 3 Hauptseminare (je 1 LN III)
- 2 große Exkursionen (je 1 LN II)
- 6 Tage Kurzexkursionen (2 Tage je 1 LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Proseminar einführend (LN II)
- 2 Proseminare thematisch (je 1 LN II)
- 2 Hauptseminare (je 1 LN III)
- 4 Tage Kurzexkursionen (2 Tage je 1 LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen; zudem sind das Graecum bzw. entsprechende fachspezifische Kenntnisse im Neugriechischen und zusätzlich ausreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache erforderlich. Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

Im Nebenfach sind Latein und eine moderne Fremdsprache die nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

8 Ägyptologie

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 1 Proseminar Mittelägyptisch III (LN II)
- 1 Proseminar Archäologie II (LN I)
- 1 Mittelseminar Mittelägyptische Textlektüre (LN II)
- 1 Mittelseminar mit Exkursion, mindestens 4 Tage (LN II)

Hauptstudium

- 1 Mittelseminar Hieratisch/Neuägyptisch II (LN II)
- 1 Mittelseminar Koptisch II (wahlweise Demotisch II) (LN II)
- 1 Mittelseminar mit Exkursion, mindestens 4 Tage (LN II)
- 2 Oberseminare Philologie (LN I)
- 2 Oberseminare Archäologie (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Proseminar Mittelägyptisch III (LN II)
- 1 Proseminar Archäologie II (LN I)
- 1 Mittelseminar Mittelägyptische Textlektüre (LN II)
- 1 Mittelseminar Archäologie (LN II)
- 1 Oberseminar Philologie (LN I)
- 1 Oberseminar Archäologie (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Haupt- und Nebenfach sind Sprachkenntnisse des Englischen und des Französischen Voraussetzung. Im Hauptfach sind außerdem Grundkenntnisse des Altgriechischen nachzuweisen, falls nicht im Nebenfach oder anderen Hauptfach eine Philologie mit mindestens einer hamito-semitischen Sprache (z.B. Akkadisch, Hebräisch, Arabisch, Aramäisch, Amharisch, Tschadisch) bis zum M.A.-Abschluss studiert wird.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

Gegenstand des Fachstudiums ist das Erlernen der im Alten Ägypten gebräuchlichen Sprachstufen. Im Hauptfach sind Mittelägyptisch, Hieratisch/Neuägyptisch und Koptisch (statt letzterem wahlweise Demotisch) obligatorisch, im Nebenfach allein Mittelägyptisch.

9 Altorientalistik

Die Kombination der beiden Studienrichtungen Vorderasiatische Archäologie und Altorientalische Philologie im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern ist nicht möglich.

a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie

Bei Wahl der Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie als Hauptfach ist die Kombination mit dem Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 in der Studienrichtung Altorientalische Philologie als Nebenfach obligatorisch. Die Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 5 Klassische Archäologie kombinierbar.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 2 Übungen für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
- 3 Proseminare (LN II)
- 2 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag, zusammen LN I);

Hauptstudium

- 3 Seminare (LN III)
- 1 Übung (LN III)
- 1 Exkursion (mind. 3-tägig, oder zwei Kurzexkursionen, LN I).

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 1 Übung für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
- 2 Proseminare (LN II)
- 1 Seminar (LN III)
- 1 Übung (LN III)
- 2 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag, zusammen LN I).

b) Studienrichtung Altorientalische Philologie

Die Studienrichtung Altorientalische Philologie ist nicht mit der gleichlautenden Studienrichtung im Fach 18 Semitistik des Fachbereichs 05 kombinierbar.

Leistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

- Einführung in das Akkadische (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
- Einführung in eine weitere altorientalische Sprache (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
- 1 Proseminar (LN II)
- 1 Lektürekurs (LN II)

Hauptstudium

- 2 Hauptseminare (LN III)
- 2 Lektürekurse in mindestens zwei altorientalischen Sprachen (jeweils LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- Einführung in eine altorientalische Sprache (zwei- oder dreisemestriger Kurs, zusammen LN III)
- 1 Proseminar (LN II)
- 2 Lektürekurse in einer altorientalischen Sprache (LN III)
- 1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach wird in beiden Studienrichtungen der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und Französisch, im Nebenfach der Nachweis von Kenntnissen in Englisch und Französisch gefordert.

Sprachanforderungen im Rahmen des Fachstudiums

a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie
im Hauptfach: Kenntnisse einer altorientalischen Sprache;

b) Studienrichtung Altorientalische Philologie
im Hauptfach: Kenntnisse zweier altorientalischer Sprachen,
im Nebenfach Kenntnisse einer altorientalischen Sprache.

Fächergruppe 10-15: Geschichtswissenschaften

Im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können von den Fächern 11-13 nur zwei gewählt werden.

Wenn im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und 2 Nebenfächern von den Fächern 11-13 zwei gewählt werden, sind die Leistungsnachweise im Grundstudium, die von beiden Fächern übereinstimmend gefordert werden, nur einmal zu erbringen.

Im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern kann von den Fächern 11-14 nur eines gewählt werden; das Fach 10 Vor- und Frühgeschichte kann in diesem Fall nicht mit dem Fach 7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte kombiniert werden.

In Ergänzung von § 10 Abs. 1 gilt für das Fach 15 Musikwissenschaft folgende Regelung für einen weiteren qualifizierten Leistungsnachweis:

Leistungsnachweis IIa (LN IIa):

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5).

Der in § 10 Abs. 1 beschriebene Leistungsnachweis der Kategorie II (Gewichtungsfaktor: 0,75) erhält für dieses Fach die Bezeichnung "Leistungsnachweis IIb" (LN IIb).

Sprachanforderungen gemäß § 9

In den Fächern 11-14 als Hauptfach müssen drei Fremdsprachen, als Nebenfach zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums. Näheres siehe bei den einzelnen Fächern. In den Fächern 10-12 und 14 als Hauptfach ist Latein die erste, in den Fächern 11-12 sowie 14 als Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Im Fach 13 im Haupt- und Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

10 Vor- und Frühgeschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

3 Proseminare (LN II)
2 Übungen (LN I)
1 Seminar (LN III)

Hauptstudium

2 Übungen (LN I)
4 Seminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (LN II)
 2 Seminare (LN III)
 2 Übungen (LN I)

Teilnahmenachweise im Hauptfach

4 große Exkursionen (in der Regel Auslandsexkursionen, 12-14 Tage)
 12 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag)
 Praktika - Ausgrabungstätigkeit, Museumswesen - (12 Wochen)

Teilnahmenachweise im Nebenfach

1 große Exkursionen (in der Regel Auslandsexkursion)
 4 Kurzexkursionen (jeweils 1 Tag)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind zwei Fremdsprachen erforderlich; davon ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Im Nebenfach sind außer einer Fremdsprache Lateinkenntnisse erforderlich.

Diese Sprachkenntnisse sollen bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen werden.

11 Alte GeschichteLeistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)
 Lateinische Quellenlektüreübung (LN II)
 3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittelalterliche -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)
 1 Übung (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare (LN III)
 1 Übung (LN II)
 Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)
 1 Proseminar Alte Geschichte (LN II)
 1 Seminar (LN III)
 1 Übung (LN II)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 geforderten Sprachen.

Ist Alte Geschichte Hauptfach, müssen Kenntnisse im Griechischen durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene nachgewiesen werden. Die dritte Sprache im Hauptfach muss Französisch oder Italienisch oder Englisch sein.

Eine der beiden Fremdsprachen im Nebenfach ist Französisch.

12 Mittlere und Neuere Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Quellenlektüreübung (LN II)
 3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)
 2 Übungen (LN II)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte, 1 nach Wahl) (LN III)
 Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

1 Einführung in die Alte Geschichte (LN II)
 2 Proseminare (1 Mittelalterliche -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)
 1 Quellenlektüreübung oder Übung (LN II)
 1 Hauptseminar (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.

Von den im Hauptfach nachzuweisenden zwei weiteren Fremdsprachen ist eine Französisch.

Eine der beiden Fremdsprachen im Nebenfach ist Französisch.

13 Osteuropäische Geschichte

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Quellenlektüreübung (LN II)
 3 Proseminare (1 Alte -, 1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)

Hauptstudium

2 Hauptseminare (Osteuropäische Geschichte) (LN III)
 1 Übung (LN II)

Leistungsnachweise im Nebenfach

Einführung in das Studium der Alten Geschichte (LN II)

- 2 Proseminare (1 Mittlere -, 1 Neuere oder Neueste Geschichte) (LN II)
- 1 Quellenlektüreübung (LN II)
- 1 Hauptseminar (LN III)
- 1 Übung (LN II)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Die nach § 9 geforderten Fremdsprachen sind im Hauptfach drei Schuljahre Latein (oder Fachbereichsprüfung Latein), eine slavische Sprache und Englisch, im Nebenfach drei Schuljahre Latein (oder Fachbereichsprüfung Latein) und eine slavische Sprache.

14 Byzantinistik

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

- 2 Proseminare (LN II)
- 2 Quellenlektüreübungen (LN I)
- 1 Übung in griechischer Paläographie (LN I)
- 1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)

Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion (LN I)

Hauptstudium

- 4 Hauptseminare (LN III)
- 1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

- 2 Proseminare (LN II)
- 2 Quellenlektüreübungen (LN I)
- 1 Übung in griechischer Paläographie (LN I)
- 1 Sprachkurs Neugriechisch (LN I)
- 2 Hauptseminare (LN III)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach ist Latein die erste der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen. Weiterhin müssen sich die Studierenden bis zur Zwischenprüfung für die Bearbeitung byzantinischer Texte ausreichende (Alt-) Griechischkenntnisse aneignen. Diese müssen durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem (Alt-) Griechisch-Sprachkurs für Fortgeschrittene nachgewiesen werden, sofern nicht die entsprechenden Schulzeugnisse vorliegen.

Im Nebenfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen. Weiterhin müssen sich die Studierenden für die Bearbeitung byzantinischer Texte ausreichende (Alt-)Griechischkenntnisse aneignen. Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Hauptseminaren gilt zugleich als Nachweis der geforderten (Alt-)Griechischkenntnisse (vgl. § 8 Abs. 2 der Studienordnung für das Fach Byzantinistik).

15 Musikwissenschaften

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

3 Proseminare (LN IIb)
 1 wissenschaftliche Übung (LN IIa)
 10 musiktheoretische Übungen (LN I)

Hauptstudium

3 Hauptseminare (LN III)
 3 wissenschaftliche Übungen (LN IIa)
 8 musiktheoretische Übungen (LN I)

Teilnahme an mindestens drei eintägigen Exkursionen oder an einer mehrtägigen musikwissenschaftlichen Exkursion (insgesamt LN I)

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Proseminare (davon 1 nur Teilnahme; LN IIb)
 1 Hauptseminar (LN III)
 1 wissenschaftliche Übung (LN IIa)
 8 musiktheoretische Übungen (LN I)

Sprachanforderungen gemäß § 9

Im Hauptfach sind drei Fremdsprachen nachzuweisen; davon ist die erste Latein.

Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaft**1 Geographie**

Eine Fächerkombination aus Geographie und ihren Teilbereichen ist ausgeschlossen.

Leistungsnachweise im HauptfachGrundstudium

Einführung in die Physische Geographie I und II (insgesamt LN II)
 Einführung in die Humangeographie I und II (insgesamt LN II)
 Einführung in topographische Karte und Luftbild (LN I)
 Einführung in thematische Karten und statistische Darstellungsmethoden (LN I)
 Proseminar mit physisch-geographischem oder humangeographischem Schwerpunkt (LN II)
 Geländeveranstaltungen (mindestens 15 Geländetage):
 Geländepraktikum für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)
 Geländeübungen:
 3 eintägige Geländeübungen (LN I)
 1 Deutschland-Geländeübung (LN I)

Hauptstudium

Karteninterpretation (LN II)

2 Hauptseminare (aus mindestens zwei der folgenden drei Stoffgebiete: Physische Geographie, Humangeographie, Regionalgeographie) (LN III)
 Praktikum für Fortgeschrittene/Projektstudie (LN III)

Geländeübungen (mindestens 20 Geländetage):

3 eintägige Geländeübungen (LN I)

1 große Geländeübung (LN III)

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach

Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit (sofern Geographie das 1. Hauptfach ist) und zwei mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer aus zwei der folgenden Stoffgebiete:

Physische Geographie

Humangeographie

Regionalgeographie

Leistungsnachweise im Nebenfach

Übungen und Seminare

- Einführung in die Physische Geographie I und II (insgesamt LN II)

- Einführung in die Humangeographie I und II (insgesamt LN II)

Hauptseminar (LN III)

Praktikum für Fortgeschrittene/Projektstudie (LN III)

Die Leistungen im Hauptseminar und beim Praktikum für Fortgeschrittene bzw. bei der Projektstudie sind aus zwei der folgenden drei Stoffgebiete zu erbringen:

- Physische Geographie

- Humangeographie

- Regionalgeographie

Geländeveranstaltungen (mindestens 18 Geländetage):

Geländepraktikum für Anfängerinnen und Anfänger (LN II)

Geländeübungen:

6 eintägige Geländeübungen, 1 Deutschland-Geländeübung (insgesamt LN II)

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer aus einem der folgenden Stoffgebiete:

1. Physische Geographie

2. Humangeographie

3. Regionalgeographie

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

Fachbereich 10 – Biologie

1 Anthropologie

Als Hauptfach ist Anthropologie nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach (im Magisterstudiengang mit zwei Hauptfächern) bzw. mit mindestens einem Nebenfach (im Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern) aus dem Bereich der Fachbereiche 02, 05 und 07 sowie bei entsprechendem Magisterarbeitsthema zugelassen.

Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

5 Übungen (LN I)
1 Seminar (LN II)
2 Übungen (LN II)

Hauptstudium

2 Seminare / Übungen (LN II)
2 Übungen (LN II)
2 Blöcke FII-Übungen (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Übungen (LN I)
2 Seminare (LN II)
2 Übungen (LN II)

Wiederholung von Studienleistungen

Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Prüfung erfolgen. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Leistungsüberprüfung ist nicht zulässig.

16. In Anhang 3 werden die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums durch die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
17. In Anhang 4 werden die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums durch die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
18. Anhang 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „der Fachbereiche Philosophie/Pädagogik, Sozialwissenschaften, Philologie I, Philologie II, Philologie III, Geschichtswissenschaften, Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft, Sport“ werden durch die Worte „der Fachbereiche Sozialwissenschaften, Medien und Sport; Philosophie und Philologie; Geschichts- und Kulturwissenschaften; Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften; Biologie“ sowie die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums“ durch die Worte „Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Die/Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11-16 und 23 Univ.-Prof. Dr. (Vor- und Zuname)“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. März 2005

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Girke